

**Thüringer Verordnung über Ausnahmen von den Schutzvorschriften  
für besonders geschützte wild lebende Vögel zur Abwendung  
erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden durch Kormorane  
(Thüringer Kormoranverordnung -ThürKorVO-)**

Vom 6. Oktober 1998 (GVBl. S. 305)

Zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Februar 2004 (GVBl. S. 69)

Auf Grund des § 43 Abs. 8 Satz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193) verordnet die Landesregierung:

**§ 1**

- (1) Zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden und zum Schutz der heimischen Tierwelt wird abweichend von § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Jagdausübungsberechtigten und mit deren Erlaubnis Inhabern von Jagderlaubnisscheinen allgemein gestattet, Kormorane (*Phalacrocorax carbo sinensis*) in der Zeit vom 15. August bis 15. März an Gewässern in einem Umkreis bis zu 100 Meter mit einer Jagdwaffe zu töten. Verboten ist der Abschuss in der Zeit von eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eineinhalb Stunden vor Sonnenaufgang.
- (2) Unberührt bleiben die Bestimmungen über verbotene Fangmethoden, Verfahren und Geräte nach § 13 der Bundesartenschutzverordnung in der Fassung vom 18. September 1989 (BGBl. I S. 1677) in der jeweils geltenden Fassung und über das Beschädigen oder Zerstören von Nist- und Brutstätten nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.
- (3) Abweichend von § 42 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG dürfen Jagdausübungsberechtigte die im Rahmen des Absatzes 1 Satz 1 erlegten Tiere in Besitz nehmen und sich aneignen. Die Verbote des § 42 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG bleiben unberührt.

**§ 2**

Die Anzahl der erlegten Kormorane sowie Zeit und Ort sind jagdbezirksbezogen der zuständigen unteren Naturschutzbehörde vierteljährlich mitzuteilen.

**§ 3**

Die allgemeine Gestattung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 gilt nicht für befriedete Bezirke nach § 6 des Thüringer Jagdgesetzes, Schutzgebiete nach Artikel 4 Abs. 1 Satz 4 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, Naturschutzgebiete und Nationalparke.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 14. März 2010 außer Kraft.